



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 08.10.2019

Name [REDACTED]

Durchwahl 0711- 231 [REDACTED]

Aktenzeichen 4-133/0

(Bitte bei Antwort angeben)

An die Ausländerbehörden
über die

Regierungspräsidien
Stuttgart
Freiburg
Tübingen
- Referat 15.1 -

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 -

 Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Abschluss an eine Ausbildungsduldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.08.2015 besteht die Möglichkeit der Erteilung von Ausbildungsduldungen. Zwischenzeitlich sind viele Auszubildende im dritten Lehrjahr angekommen und einige haben bereits ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Für Ihre künftige Verwaltungspraxis bitten wir bezüglich der folgenden Punkte um Berücksichtigung.

1. Mit Abschluss der Ausbildung erlischt die Ausbildungsduldung und somit auch die Beschäftigungserlaubnis. Diese ist jedoch für eine weitere Beschäftigung beim Ausbildungsbetrieb im Anschluss an den Ausbildungszeitraum als nunmehr ausgebildete Fachkraft unerlässlich.

Die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 18a Abs. 1a AufenthG im Anschluss an die Ausbildungsduldung erfolgt oftmals in unmittelbarer Nähe zum Abschluss der Ausbildung. Dabei besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen.

Für die betroffenen Unternehmen wie auch deren Arbeitnehmer ist eine Weiterbeschäftigung im Anschluss an den Zeitraum der Ausbildungsduhlung regelmäßig von hoher Wichtigkeit. Derzeit werden jedoch vermehrt Fälle an das Innenministerium herangetragen, in denen mangels zeitnah erteilter Duldung keine Anschlussbeschäftigung erfolgen konnte, sondern ungeplante Arbeitslosigkeit eintrat.

Die Ausländerbehörden werden daher gebeten, den betroffenen Ausländern unverzüglich nach Erlöschen der Ausbildungsduhlung eine Ermessensduhlung mit entsprechender Beschäftigungserlaubnis zu erteilen um eine nahtlose Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber zu ermöglichen.

Darüber hinaus bitten wir die Ausländerbehörden um unverzügliche Prüfung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 18a Abs. 1a AufenthG im Anschluss an die Ausbildungsduhlung, um die Zahl der zur Überbrückung erteilten Ermessensduldungen zu minimieren sowie deren Gültigkeitsdauer möglichst gering zu halten.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Dies ist von besonderer Relevanz, da die Zahl der Ausländer, die eine Ausbildung im Rahmen einer Ausbildungsduhlung abschließen, in Zukunft erheblich ansteigen wird.

2. Aktuell mehren sich Fälle, in denen Ausländer bereits während des laufenden Asylverfahrens eine Ausbildung beenden. Dieser Personenkreis kommt mangels erteilter Duldung nicht in den Genuss der Regelung des § 18a Abs. 1a AufenthG. Der Verweis dieser Ausländer auf die Regelung des § 18a Abs. 1 AufenthG beinhaltet jedoch insb. den Nachteil, dass diese Bestimmung keinen Rechtsanspruch wie § 18a Abs. 1a AufenthG, sondern eine Ermessensentscheidung vorsieht.

Folglich bringt ein rascher Ausbildungsabschluss für die betroffenen Ausländer in rechtlicher Hinsicht negative Konsequenzen mit sich. Dies setzt Fehlanreize und ist nicht sachgerecht.

Die angesprochene Benachteiligung wird sich durch das am 01.03.2020 in Kraft tretende Fachkräfteeinwanderungsgesetz verschärfen. Anders als § 18a Abs. 1a AufenthG verlangt die Nachfolgebestimmung des § 19d Abs. 1a AufenthG für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur noch einen Teil der Anforderungen des § 19d Abs. 1 AufenthG.

Wir bitten Sie daher, die Bestimmung des § 18a Abs. 1a AufenthG (ab dem 01.03.2020: § 19d Abs. 1a AufenthG) über den Wortlaut hinaus auch auf Ausländer anzuwenden, die bereits im Asylverfahren eine Ausbildung erfolgreich abschließen, sofern deren Asylantrag bestandskräftig abgelehnt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]